<u>Beilage</u>

zur Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses vom 05.06.2018

120-31-49

Modulare Qualifizierung für Beamtinnen und Beamte Erweiterung des Konzepts der Stadt Nürnberg zur Durchführung der modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst

## I. Gutachten

Auf Grund von Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) in Verbindung mit §§ 34 ff. der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) hat die Stadt Nürnberg mit Beschluss des Personal- und Organisationsausschusses vom 18.09.2012 ein Konzept zur modularen Qualifizierung für Beamtinnen und Beamte in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, erlassen. Das Konzept wurde durch Beschluss des Landespersonalausschusses vom 26.10.2012 genehmigt.

Das Konzept der modularen Qualifizierung gilt für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Nürnberg in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die die modulare Qualifizierung für Ämter ab der dritten sowie vierten Qualifikationsebene anstreben.

Die modulare Qualifizierung vermittelt unter Berücksichtigung der Vor- und Ausbildung sowie der vorhandenen förderlichen Berufserfahrung eine gezielte Qualifikation unter anderem für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene bis zur Besoldungsgruppe A 10. Für besondere Aufgabenbereiche im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz ist durch die Teilnahme an einer zusätzlichen Maßnahme der modularen Qualifizierung eine Qualifikation für Ämter bis zur Besoldungsgruppe A 11 möglich, ohne dass es einer Ausbildungsqualifizierung bedarf (§ 34 FachV-Fw). Die Stadt Nürnberg als oberste Dienstbehörde hat im Konzept vom 18.09.2012 die Stellen in der "Integrierten Leitstelle" als besonderen Aufgabenbereich im Sinn des § 34 Satz 3 FachV-Fw festgelegt.

Diese Festlegung des besonderen Aufgabenbereiches auf die Stellen der Integrierten Leitstelle bei der Berufsfeuerwehr Nürnberg soll ergänzt und auf weitere bestimmte Bereiche ausgedehnt werden. Aufgrund der Entwicklungen der letzten Jahre im Misch- und Tagesdienst sind vermehrt Stellen mit Aufgaben <u>außerhalb</u> des Einsatzdienstes in Besoldungsgruppe A 11 qualifiziert zu besetzen. Das Zusatzmodul der modularen Qualifizierung für Ämter bis zur Besoldungsgruppe A 11 stellt ein zielführendes, passgenaues und effizientes Instrument für die erforderliche Qualifikation der Beamtinnen und Beamten zur Übernahme von Aufgaben in A 11 außerhalb des Einsatzdienstes dar. Die erforderliche Zusatzmaßnahme soll nach § 37 Abs. 4 FachV-Fw eine Mindestdauer von 20 Tagen haben, das im Konzept der Stadt Nürnberg festgelegte Zusatzmodul umfasst insgesamt 35 Tage und entspricht den Anforderungen des jeweiligen Stellenprofils.

Die Ausbildungsqualifizierung als alternative Maßnahme zur Erlangung der Ämter ab der dritten Qualifikationsebene stellt bereits die Vollqualifikation dar und vermittelt schwerpunktmäßig die für die Einsatztätigkeit der Feuerwehr erforderlichen Inhalte. Die Vollqualifikation ist

A 120.171 - 2 -

mit einem zeitlichen Umfang von 9 Monaten für die Stellenanforderungen der in der Anlage 1, Übersicht 4, festgelegten besonderen Aufgabenbereiche (§ 34 Satz 3 FachV-Fw) außerhalb des Einsatzdienstes überdimensioniert und nicht erforderlich.

Damit auch zukünftig die Beamtinnen und Beamten bei der Berufsfeuerwehr Nürnberg unter Berücksichtigung der Anforderungen der auszuführenden Aufgaben und Stellen geeignet qualifiziert werden können, sollen die bisher im Konzept der modularen Qualifizierung für Beamtinnen und Beamte der Stadt Nürnberg, Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, festgelegten besonderen Aufgabenbereiche im Sinne von § 34 Satz 3 FachV-Fw erweitert werden. Die abschließende Aufzählung dieser Bereiche ist in Anlage 1, Übersicht 4, festgelegt.

Die Inhalte der Zusatzmaßnahme nach § 34 Satz 3 FachV-Fw für die definierten Bereiche erfolgen wie im Konzept der modularen Qualifizierung beschrieben, Anlage 1, Übersicht 2.

## Beschlussvorschlag

Die modulare Qualifizierung nach Art. 20 LIBG in Verbindung mit §§ 34 ff. FachV-Fw ist für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Nürnberg nach den beschriebenen Regelungen der Anlage 1 (Stand 07.05.2018) durchzuführen. Hierfür ist die Zustimmung durch den Landespersonalausschusses zu beantragen.

II. OrgA

III. PR FW

IV. GPR

V. Ref.I/II POA

Nürnberg, 07.05.2018 Personalamt

(14141)

Abdruck je an: GSBV Fb